



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: - 9. MAI 2019

Einbürgerungen in der Landeshauptstadt Dresden
AF3069/19

Sehr geehrter Herr Engler,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Die Abteilung Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten des Bürgeramtes der Landeshauptstadt Dresden hat im Februar 2019 laut DNN alle in Dresden lebenden britischen Staatsbürger angeschrieben.

Das führt mich zu folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden insgesamt in den Jahren 2017 und 2018 sowie im laufenden Jahr 2019 gestellt, wie viele davon nach § 10 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) (Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern) sowie nach**

§ 10 Absatz 3 Satz 2 StAG (Verkürzung auf sechs Jahre auf Grund besondere Integrationsleistung)?

Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2017 und 2018 sowie im laufenden Jahr 2019 insgesamt bewilligt?“

Die Statistik entnehmen Sie der beigefügten Anlage.

2. „Auf welche (ehemaligen) Staatsangehörigkeiten verteilen sich die Einbürgerungen und Ablehnungen im genannten Zeitraum?“

Die Einbürgerungen verteilen sich auf folgende Hauptherkunftsländer. Auf die Nennung von allen Herkunftsländern wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und des zu treibenden Ermittlungsaufwandes verzichtet.

Einbürgerungen 2017

Drittstaaten	
Herkunftsland	Einbürgerung
Vietnam	47
Ukraine	32
Syrien	26
China	15
Russland	14
Jemen	11
Iran	10
EU-Länder	
Herkunftsland	Einbürgerung
Polen	20
Tschechien	13
Vereinigtes Königreich	12
Bulgarien	10
Griechenland	10
Italien	9

Einbürgerungen 2018

Drittstaaten	
Herkunftsland	Einbürgerung
Vietnam	56
Ukraine	32
Russland	31
Syrien	16
Irak	12
Iran	12
Türkei	10
EU-Länder	
Herkunftsland	Einbürgerung
Polen	22
Tschechien	14
Vereinigtes Königreich	13
Bulgarien	11
Italien	8
Frankreich	7

Einbürgerungen 1. Quartal 2019

Drittstaaten	
Herkunftsland	Einbürgerung
Vietnam	11
Ukraine	20
Syrien	12
Russland	8
Indien	4
Iran	4
Mexiko	3

EU-Länder	
Herkunftsland	Einbürgerung
Polen	6
Rumänien	6
Vereinigtes Königreich	11
Bulgarien	7
Italien	2

3. „Wie hoch ist der Anteil der Einbürgerungen unter der Hinnahme der Mehrstaatigkeit?“

Den prozentualen Anteil der Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit entnehmen Sie bitte der Statistik in der beigefügten Anlage.

4. „Wie viele Mitarbeiter der Abteilung Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten sind mit der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen beauftragt?“

Derzeit sind im Sachgebiet Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eine Sachgebietsleiterin sowie weitere sieben Sachbearbeiter/innen im gehobenen Dienst mit der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen betraut. Die Stellenbeschreibung der Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Staatsangehörigkeitsangelegenheiten beinhalten den vollumfänglichen Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Die Bearbeitung der eingehenden Einbürgerungsanträge stellt dabei lediglich einen Teil des Gesetzesvollzugs dar.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Einbürgerungen in der Landeshauptstadt Dresden
AF3069/19
zur Fragestellung Nr. 1 und Nr. 3

Zeitraum	Anträge auf Einbürger- ungen gestellt	Einbürge- rungen vollzogen	§ 10 Abs. 1 StAG	§ 10 Abs. 2 StAG	§ 10 Abs. 3 StAG	§ 9 StAG	§ 8 StAG	andere Rechts- grundlage	EB mit H. v. M.	Quote Einbürgerung unter H. v. M.
2017	402	401	308	38	28	22	3	2	249	62%
2018	474	368	280	32	30	25	1	0	198	54%
1. Quartal 2019	187	127	93	12	14	8	0	0	74	58%

H. v. M. = Hinnahme von Mehrstaatigkeit